

SfA; Änderung der Weisungslage zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

walter zechner

An:

ams badaussee, ams bruckmur, ams deutschlandsberg, ams feldbach, ams fuerstenfeld, ams gleisdorf, ams graz-ost, ams graz-west, ams groebming, ams hartberg, ams judenburg, ams knittelfeld, ams leibnitz, ams leoben, ams liezen, ams muerzzuschlag, ams murau, ams mureck, ams voitsberg, ams weiz

17.09.2015 11:17

Von: walter zechner/600/AMS Liste sortieren...

An: ams badaussee <ams.badaussee@ams.at>, ams bruckmur <ams.bruckmur@ams.at>, ams deutschlandsberg <ams.deutschlandsberg@ams.at>, ams feldbach <ams.feldbach@ams.at>, ams fuerstenfeld <ams.fuerstenfeld@ams.at>, ams gleisdorf <ams.gleisdorf@ams.at>, ams graz-ost <ams.graz-ost@ams.at>, ams graz-west <ams.graz-west@ams.at>, ams groebming <ams.groebming@ams.at>, ams hartberg <ams.hartberg@ams.at>, ams judenburg <ams.judenburg@ams.at>, ams knittelfeld <ams.knittelfeld@ams.at>, ams leibnitz <ams.leibnitz@ams.at>, ams leoben <ams.leoben@ams.at>, ams liezen <ams.liezen@ams.at>, ams muerzzuschlag <ams.muerzzuschlag@ams.at>, ams murau <ams.murau@ams.at>, ams mureck <ams.mureck@ams.at>, ams voitsberg <ams.voitsberg@ams.at>, ams weiz <ams.weiz@ams.at>

1 Attachment



15_9_Übersicht über die Auswirkungen der aW bei der RGS.docx

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund der Judikatur des BVwG, die eine individuelle Begründung des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung in Verfahren verlangt, wurden mit Erlass des BMask vom 20.8.2015 die Verfahrensabläufe entsprechend angepasst. **Diese Änderungen bedeuten aber keinen Mehraufwand für die RGSen, die erforderliche Schritte werden von der LGS getätigt.**

Betroffen sind Bescheide

- bei Verweigerung der ärztlichen Untersuchung (TNB 006 und 206),
- nach § 10 AIVG (TNB 010, 210, **nicht** B10)
- und Einstellbescheide gemäß § 9 AIVG (TNB 051 und 251).

Aus den TNB 010, 210, 051 und 251 wird **ab 21.9.2015** der generelle Ausschluss der aufschiebenden Wirkung aus dem Spruch und der Standardbegründung im TNB **entfernt**. Ein solcher Ausschluss ist hinkünftig individuell zu begründen und **erfolgt hier nicht durch die RGS**, sondern innerhalb von 14 Tagen ab Beschwerdeeinbringung **durch die LGS** (erstellt im Beschwerdeverfahren für die RGS einen verfahrensrechtlichen Bescheid).

Beschwerden gegen die oa. Bescheide (006,206,010,210,051 und 251) sind SOFORT der LGS zur Beschwerdebearbeitung vorzulegen (der Bezug bleibt vorerst eingestellt).

Wird bei diesen Sanktionen

- die Beschwerdeentscheidung unter Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nicht binnen zwei Wochen ab Beschwerdeeinbringung getroffen oder
- nicht binnen 14 Tagen ein individuell begründeter verfahrensrechtlicher Bescheid, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung betreffend, erlassen,

muss die aufschiebende Wirkung **nach Verständigung** der RGS **durch die LGS** (BeschwerdebearbeiterIn nimmt Kontakt mit RGS auf) entsprechend umgesetzt werden.

Wird jedoch der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in einem verfahrensrechtlichen Bescheid oder in der Beschwerdeentscheidung von der LGS vorgenommen, ist dies einerseits mit dem Sanktionscharakter, andererseits nach den Gegebenheiten des Einzelfalles zu begründen. In diesem Fall bleibt der Leistungsbezug nach Verständigung der RGS durch die LGS eingestellt.

Wurde mit verfahrensrechtlichem Bescheid über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung abgesprochen und wird gegen diesen verfahrensrechtlichen Bescheid Beschwerde erhoben, so ist diese **unverzüglich** zum ursprünglichen Workflow der LGS zu übermitteln (keine neue Beschwerde anlegen, Funktion "BVwG-Beschwerde zuordnen" benutzen). Die LGS lässt ein gerichtliches Eilverfahren durchführen.

In der Beilage übermittle ich eine Übersicht betreffend den Umgang mit der "aufschiebenden Wirkung" bei den einzelnen Bescheidtypen.

Ich ersuche alle betroffenen MitarbeiterInnen entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Zechner
Service für Arbeitskräfte
stv. Abteilungsleiter

Arbeitsmarktservice Steiermark
Babenbergerstraße 33, 8021 Graz

Tel. +43 (0)316 7081-311; FAX: -390

www.ams.at

(Siehe angehängte Datei: 15_9_Übersicht über die Auswirkungen der aW bei der RGS.docx)